

ill. siniscalcis, ill. co- biculariis et ill. comes palati vel reliquis quamplures nostris fidelibus resederi- mus.	ill. vel siniscalcis ill. cobiculariis et ill. co- mis palatii vel reli- quis quam pluris nostris fidelibus rese- deremus.	tates eorum resederi- mus.
--	---	-------------------------------

Die Erwähnung des Majordomus, sowie der Duces fehlt also in A; doch sieht man deutlich, dass dieselbe in A ausgefallen, nicht, was an sich schon sehr unwahrscheinlich wäre, etwa in den übrigen Handschriften hinzugefügt ist. Zunächst ist sicher, dass 'patribus' in A an zweiter Stelle erst durch Correctur entstand, und zwar ist nur das b an Stelle eines anderen Buchstaben, sehr wahrscheinlich eines c, hinein corrigiert; dass die Handschrift hier also ursprünglich 'patriciis' hatte, ist ganz unzweifelhaft. Die Verwandlung des Titels in 'patribus' ist erst in unsrer Handschrift, also zu einer Zeit, wo das ursprüngliche 'patriciis' an dieser Stelle auffällig erscheinen musste, da das Wort seine Bedeutung gänzlich verändert hatte, erfolgt. Wäre aber die ursprünglichere Lesart von A richtig, so hätten wir, da 'illis' oder 'ill.' die Stelle des Namens andeutet, ungenannte Bischöfe neben genannten weltlichen Grossen, was sehr seltsam wäre. Ganz verkehrt ist aber die Einschiebung des 'vel' vor 'siniscalcis', denn dadurch werden die Domestici, in merowingischer Zeit eine ganz besondere Beamtenclasse, mit den Senischalken gleich gestellt, und ausserdem wird man dadurch gezwungen, 'illis' in den diesem 'vel' vorhergehenden Fällen zu dem jedesmal voraufgehenden, in den beiden letzten Fällen zu dem jedesmal folgenden Titel zu ziehen.

Dagegen ist in L und C alles consequent und unbedenklich. Zunächst werden geistliche und weltliche Würdenträger im allgemeinen genannt, dann folgen namentlich aufgezählt erst die Bischöfe, dann die weltlichen Grossen: der Majordomus, die Duces, die Patricii u. s. w. und zwar so, dass jedesmal der Name, wie auch in den Urkunden zu geschehen pflegte, dem Titel voraufgeht. B hat, wie man leicht sieht, nur eine absichtliche Verkürzung dieser Lesart, welche sich schon durch diese Vergleichung der Handschriften als die echte gegenüber der von A herausstellt. Da jedoch bisher unsere Formel eine Hauptstütze für die Ansicht bildete, dass der Majordomus nicht Beisitzer des merowingischen Königsgerichtes gewesen sei, mag es gestattet sein, noch die entsprechenden Urkunden zu vergleichen.

Die ältesten uns erhaltenen Placita sind fünf Stücke von Chlotar III, Dipl. M. 34; 35; 36 (a. 658); 37 (a. 659); 41 (a. 663). Von diesen allerdings nennt keine den Majordomus, doch beweisen 34; 35 und 37 auch nichts gegen die Anwesenheit desselben,